



Wiederholungsfallbearbeitung im öffentlichen Recht I (HS 2024):

«Solarpflicht an Südlagen»

Abgabefrist: 16. September 2024

Sachverhalt:

Im Kanton X initiierte der Umweltschutzverein Blue Peace die Volksinitiative «Solarpflicht an Südlagen» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs.

Die kantonale Volksinitiative «Solarpflicht an Südlagen» sieht die Schaffung eines neuen Art. 29a im Stromgesetz des Kantons X (StromG X) vor. Dieser enthält folgenden Bestimmungen:

«Art. 29a Solarpflicht an Südlagen

¹ In Gemeinden, in welchen es jährlich über 2'000 Sonnenstunden gibt, gilt die Pflicht zum Bau von Photovoltaikanlagen. Dies gilt nur für Bauten, deren Dach nicht mehr als 45 Grad von Süden abweicht.

² Die Pflicht zum Bau von Photovoltaikanlagen an Südlagen gemäss Abs. 1 gilt sowohl für bestehende Bauten als auch für Neubauten.

³ Gebäude, welche unter die Solarpflicht an Südlagen gemäss Abs. 1 fallen, sind bis im Jahr 2027 mit Photovoltaikanlagen zu versehen.

⁴ Der Kanton X fördert den Bau von Photovoltaikanlagen mit 10 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf fünf Jahre.»

⁵ Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.»

Die Initiative wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 5. November 2023 angenommen.

Der neue Art. 29a StromG X wurde am 1. März 2024 im Amtsblatt des Kantons X publiziert und ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten.

Frau A ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses im Kanton X, welches von der neuen Regelung betroffen ist. Gemäss dem neuen Art. 29a StromG X ist Frau A verpflichtet, bis 2027 eine Photovoltaikanlage auf ihrem Dach zu installieren. Die Kosten für eine Photovoltaikanlage belaufen sich gemäss einer Offerte eines lokalen Anbieters auf ca. CHF 25'000.- bis CHF 30'000.-. Darüber hinaus kommen weitere Kosten auf Frau A zu, da das Dach ihres Familienhauses bereits in die Jahre gekommen ist und daher saniert werden muss, bevor eine Photovoltaikanlage installiert werden kann. Ohnehin hält Frau A die Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrem Dach für unsinnig, da ihr Haus fast den ganzen Tag im Schatten des Nebengebäudes liegt.

Frau A ersucht Sie daher um eine Einschätzung der Rechtslage.

Frage 1:

Verletzt der neue Art. 29a StromG X Frau A in ihren Grundrechten?

Hinweis: Beschränken Sie sich auf die Prüfung des einschlägigsten Grundrechts.

Frage 2:

Ist Art. 29a StromG X mit der verfassungsmässigen Kompetenzordnung vereinbar?

Frage 3:

Kann Frau A gegen Art. 29a StromG X ein Rechtsmittel auf Bundesebene ergreifen?